

0544



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

18. März 1991

Décision

Decisione

Kriegsmaterialexporte nach dem Irak; Ermächtigung zur Strafverfolgung der verantwortlichen Organe der Firmen Von Roll AG und Uldry SA und Einleitung eines Bundesstrafverfahrens wegen Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 7. März 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

Gestützt auf die Art. 105 und 110 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird

beschlossen:

1. Die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen Werner Gartmann und Gaston Merz, leitende Angestellte der Firma Von Roll AG, Antonio Perez, Direktor der Firma Uldry SA, sowie allfällige weitere verantwortliche Personen dieser Firmen wegen Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz wird erteilt.
2. Das Verfahren wird auf eidgenössischer Ebene geführt.
3. Der Bundesanwalt wird beauftragt, bei dem eidgenössischen Untersuchungsrichter gestützt auf Art. 108 BStP die Eröffnung der Voruntersuchung zu beantragen.

Protokollauszug an:  
 ohne /  mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
X		EJPD	10	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

W-0945/ZSD/OG

**Kriegsmaterialexporte nach dem Irak; Ermächtigung zur Strafverfolgung der verantwortlichen Organe der Firmen Von Roll AG und Uldry SA und Einleitung eines Bundesstrafverfahrens wegen Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz**

Antrag des JPD vom 7. März 1991

### Übersicht

Am 7. bzw. 10. Mai 1990 wurden auf dem Flughafen Frankfurt am Main bzw. im Güterbahnhof Bern für den Irak bestimmte Lieferungen der Schweizer Firma von Roll AG Bern im Gesamtwert von annähernd 5 Mio. Franken sichergestellt, die den Verdacht auf Kriegsmaterial erweckten. Die Sendungen, welche die Bezeichnung "PC 2" trugen, waren als Bauteile für Stanz- und Schmiedepresse deklariert. Eine erste Beurteilung durch die Gruppe für Rüstungsdienste (GRD) ergab, dass das Material Merkmale aufwies, die nicht dem deklarierten Verwendungszweck entsprachen, und dass die Verwendung insbesondere der Hydraulikzylinder als Rohrrücklaufbremse extrem grosskalibriger Kanonen nicht auszuschliessen sei.

Aufgrund der Verdachtslage eröffnete die Bundesanwaltschaft am 15. Mai 1990 gegen zwei Verantwortliche der Firma Von Roll AG Bern ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der unerlaubten Herstellung und Ausfuhr von Kriegsmaterial (Art. 17 des Kriegsmaterialgesetzes/KMG/SR 514.51). Ende Juni 1990 wurden die Ermittlungen auf die Verantwortlichen der Firma Uldry SA in Corsaux/Vevey ausgedehnt, die das Geschäft vermittelt hatten und am Vertragsabschluss sowie an der Vertragsabwicklung beteiligt waren.

Im Rahmen ihrer Ermittlungen gelangte die Bunde-anwaltschaft rechtshilfeweise an die deutschen, italienischen und englischen Strafverfolgungsbehörden, bei denen ebenfalls Verfahren wegen den Code "PC 2" aufweisenden kriegsmaterialverdächtigen Sendungen an den Irak hängig sind. Dabei hat sich der Verdacht erhärtet, dass die von der Von Roll AG und weiteren westeuropäischen Firmen gelieferten Werkstücke ein und demselben Rüstungsprojekt, nämlich dem Bau einer extrem grosskalibrigen Kanone dienten.

Die beschuldigten Angestellten der Von Roll AG machen geltend, beim in Frage stehenden Material handle es sich ausschliesslich um Bestandteile für Schmiedepressen. Auch der verantwortliche Direktor der Firma Uldry SA will vom wahren Verwendungszweck der bestellten Ware nichts gewusst haben. Das Gutachten der GRD vom 20. August/7. September 1990 hat indessen den Kriegsmaterial-Charakter der beschlagnahmten Werkstücke unmissverständlich



lich bejaht. Die bisherigen Ermittlungen stützen den Verdacht der Strafverfolgungsbehörden, dass die Beschuldigten um die wirkliche Bestimmung des von der Von Roll AG fabrizierten Materials wussten.

Herstellung und Ausfuhr von Kriegsmaterial ohne Bewilligung sind nach Art. 17 KMG strafbar. Die Beurteilung dieses Straftatbestandes fällt in die Kompetenz der Bundesstrafbehörden. Wegen der damit verbundenen politischen Rückwirkungen bedarf es für die Einleitung der gerichtlichen Strafverfolgung einer Ermächtigung des Bundesrates gestützt auf Art. 105 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege. In Anbetracht der besonderen Bedeutung dieser Strafsache rechtfertigt sich die Durchführung eines Verfahrens auf Bundesebene. Der Bundesanwalt ist deshalb zu beauftragen, beim eidgenössischen Untersuchungsrichter die Voruntersuchung zu beantragen.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

W-0945/ZSD/OG 3003 Bern, 7. März 1991

Ausgeteilt

Pressemitteilung

An den Bundesrat

Illegale Kriegsmateriallieferungen durch  
 die Firmen Von Roll AG Bern und Uldry SA  
 Corseaux/Vevey an den Irak; Einleitung der  
 gerichtlichen Strafverfolgung

Sachverhalt

I.

1. Am 7. Mai 1990 erhielt die Bundesanwaltschaft (BA) vom EDA die Meldung, dass auf dem Flughafen Frankfurt eine für den Irak bestimmte Sendung der Firma Von Roll AG Bern zurückgehalten werde, weil sie im Zusammenhang mit dem von diesem Nahost-Staat geplanten Bau einer Superkanone in Zusammenhang stehen könnte.



Von seiten der Oberzolldirektion ging am 10. Mai 1990 die Nachricht ein, wonach eine ähnliche Sendung mit der Bezeichnung "PC 2" derselben Firma im Güterbahnhof Bern für den Export nach dem Irak bereitstehe. Dieses Material wurde am folgenden Tag unter Beizug eines Experten der Gruppe für Rüstungsdienste (GRD) an Ort und Stelle besichtigt. Die daraufhin angesprochenen Vertreter der Firma Von Roll, die Herren Merz und Gartmann, Leiter kommerzielle Dienste bzw. allgemeiner Maschinenbau, bezeichneten das Material als Teile für eine Schmiedepresse. Indessen schloss es der Experte der GRD in seinem im Anschluss daran am 14. Mai 1990 erstellten Bericht nicht aus, dass die Hydraulikzylinder als Rohrrücklaufbremse einer sehr grosskalibrigen Kanone verwendet werden könnten.

Seit dem 20. April 1990 erschienen Pressemeldungen, wonach in verschiedenen Ländern Europas Bestandteile für das Projekt "PC 2" beschlagnahmt wurden. Aufgrund der in den Frachtpapieren der in Frankfurt und Bern zurückgehaltenen Sendungen aufscheinenden Bezeichnung "PC 2" und der vom GRD-Experten im erwähnten Bericht geäusserten Bemerkung entstand der Verdacht, dass es sich bei den von der Firma Von Roll AG für den Irak fabrizierten Materialien um Kriegsmaterial handelte. Der Substitut des Bundesanwaltes eröffnete deshalb am 15. Mai 1990 gegen die Verantwortlichen der Von Roll AG ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Widerhandlung nach Art. 17 des Kriegsmaterialgesetzes (KMG). Mit Verfügung gleichen Tages wurde das im Güterbahnhof Bern lagernde Material mit einem Bruttogewicht von 118'370 kg und einem Warenwert von 4'148'000 Franken vorläufig beschlagnahmt. 18 Sendungen für insgesamt rund 5 Mill. Franken hatten in jenem Zeitpunkt ihren Bestimmungsort Irak bereits erreicht. Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung (DMV) wurde um Bildung einer Expertengruppe ersucht, um die verdächtigen Gegenstände auf ihren Charakter als Kriegsmaterial überprüfen zu lassen.

gen sowie es sich daher als notwendig, anhand der beschlagnahmten Unterlagen und Bestandteile mit entsprechenden



2. Die Herren Gartmann und Merz wurden erstmals am 21. Mai 1990 als Beschuldigte protokollarisch zur Sache befragt. Sie gaben an, den Fabrikationsauftrag durch Vermittlung der Firma Uldry SA in Corseaux/Vevey vom irakischen Industrieministerium erhalten zu haben. Beim Vertragsabschluss am 13. November 1988 in Bagdad, bei der Vertragsabwicklung sowie bei den Verhandlungen über Folgeverträge sei auch die Firma Uldry SA durch ihren Direktor, Antonio Perez, vertreten gewesen. Zwei Folgeverträge wurden am 30. Mai und 13. November 1989 unterzeichnet. Für die Vertragsabwicklung fungierte als Bindeglied zwischen der schweizerischen Herstellerfirma und ihrem irakischen Kunden die Firma ATI 'Advanced Technology Institute Ltd' in Brüssel. An einer dort abgehaltenen Besprechung mit den irakischen Auftraggebern soll auch Direktor Perez teilgenommen haben.

Gestützt auf diese Erkenntnisse wurden die Ermittlungen mit Verfügung vom 28. Juni 1990 auch auf die Verantwortlichen der Firma Uldry SA ausgedehnt, welche erstmals am 3. Juli 1990 als Beschuldigte zur Sache befragt wurden. Daraus ergab sich, dass dieses Unternehmen durch Mittelpersonen des Auftraggebers, dem irakischen Industrieministerium, angegangen wurde, um den Kontakt zu Firmen herzustellen, die in der Lage wären, grosse Schmiedeteile zu fabrizieren. Auf diese Weise kam einerseits die Von Roll AG, andererseits die italienische Firma Terni in Terni mit den Irakern ins Geschäft.

3. Gemäss den ersten Befragungen vom 21. Mai bzw. 3. Juli 1990 wollen die Beschuldigten stets von der Annahme ausgegangen sein, bei dem zu fabrizierenden Material handle es sich um Bestandteile für Schmiedepressen bzw. um solche, die für die Petrochemie bestimmt gewesen seien. Zur Fortführung der Ermittlungen erwies es sich daher als notwendig, anhand der beschlagnahmten Unterlagen und Bestandteile mit entsprechenden



Rechtshilfebegehren an die deutschen, italienischen und englischen Justizbehörden zu gelangen, nachdem es sich herausgestellt hatte, dass in diesen Ländern ebenfalls für den Irak bestimmte kriegsmaterialverdächtige Bestandteile und zugehörige Unterlagen beschlagnahmt worden waren.

Die in jenen Ländern getätigten Ermittlungen ergaben, dass das dort jeweils mit der Bezeichnung "PC 2 project 839" beschlagnahmte Material einen Zusammenhang mit den in der Schweiz sichergestellten Bestandteilen und Halbfabrikaten aufwies, und dass das irakische Industrieministerium die Firma ATI in Brüssel zum Zwecke der Vergabe von Aufträgen an diverse europäische Unternehmen einschaltete. Die von den ausländischen Strafverfolgungsbehörden übergebenen Planunterlagen haben ihrerseits den Verdacht erhärtet, dass die von der Von Roll AG und weiteren westeuropäischen Firmen gelieferten Werkstücke ein und demselben Rüstungsprojekt, nämlich dem Bau einer extrem grosskalibrigen Kanone dienten.

Ausserdem stellte die vorläufige Expertise der GRD vom 31. Mai 1990 über den Verwendungszweck des beschlagnahmten Von Roll-Materials klar, dass dieses Material, insbesondere die Hydraulikzylinder, Merkmale aufwies, die nicht dem in der Zolldeklaration angegebenen Verwendungszweck (Schmiedepresse) entsprachen, die Hydraulikzylinder vielmehr als hydraulische Bremsen mit typischen Merkmalen von Rücklaufbremsen ausgebildet waren, wie sie bei grosskalibrigen Geschützen verwendet werden können. Diese vorläufigen Feststellungen finden sich im Bericht der GRD vom 20. August 1990 (mit Korrektur vom 7. September 1990) bestätigt. In ihrem Schreiben an die BA vom 7. September 1990 fasste die DMV die Ergebnisse jener rüstungstechnischen Abklärungen wie folgt zusammen: "Bei den beschlagnahmten Endprodukten und Halbfabrikaten handelt es sich eindeutig und unzweifelhaft um Kriegsmaterial."



4. Anlässlich einer zweiten protokollarischen Einvernahme am 14. September 1990 wurden die beiden beschuldigten Von Roll-Mitarbeiter mit den Ergebnissen des GRD-Gutachtens und den aus dem Ausland eingelangten Erkenntnissen konfrontiert. Sie blieben bei ihren früheren Aussagen, wonach die in den Irak zu liefernden Teile ausschliesslich für Schmiedepressen bestimmt gewesen seien. Der Beschuldigte Gartmann als technischer Projektleiter will sich bei der Herstellung der Hydraulikzylinder über deren Funktion keine Gedanken gemacht haben, obschon die Bezeichnungen auf den Konstruktionsplänen auch im Geschützbau verwendet werden. Die Frage, ob anlässlich einer technischen Sitzung bei der Firma ATI in Brüssel am 7. März 1989 über Kanonen gesprochen wurde, verneinten die beiden Beschuldigten, obschon damals ein Auftrag betreffend Auskleidung von Rohren mit Nimonic-Blech an Von Roll AG herangetragen wurde. Dieser Umstand hätte einen technisch versierten leitenden Angestellten hellhörig machen müssen.

Auch nach Aussagen von Dr. Cowley, des britischen Vertrauensmannes der irakischen Auftraggeber und anfänglichen Mitarbeiters der Firma ATI, im Ermittlungsverfahren des britischen Zolluntersuchungsdienstes hätten die Verantwortlichen der Von Roll AG erkennen können, dass die von dieser zu fabrizierenden Werkstücke für Geschütze bestimmt waren. Angesichts ihrer Erfahrungen im Rüstungssektor, des Umfangs und technischen Beschriebes der Bestandteile, namentlich der Charakteristiken des hydraulischen Systems, drängte sich diese Erkenntnis geradezu auf.

Zu bezweifeln sind die Aussagen der Beschuldigten, welche eine technische Zusammenarbeit mit ausländischen Firmen in Abrede stellen. Die GRD-Expertise vom 20. August 1990 hält demgegenüber aufgrund mehrerer Aktenstücke eine solche Zusammenarbeit als erstellt, da diese im Hinblick auf die zahlreichen Schnittstellenprobleme bei diesem Entwicklungsprojekt nicht zu umgehen war. Die Expertise nennt als Ansprechpartner die Firmen



Forgemasters Engineering Ltd und Walter Somers Ltd in Grossbritannien, Terni in Italien, Rexroth in Belgien sowie Trebelan in Spanien.

Auch Direktor Perez von der Firma Uldry SA wollte in der zweiten Einvernahme vom 14. September 1990 nach wie vor von der wahren Zweckbestimmung der von der Firma Von Roll AG zu liefernden Werkstücke nichts gewusst haben. Zweifel seien bei ihm erst nach dem Erscheinen der ersten Presseberichte aufgekomen. Technische Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Projekt "PC 2" bzw. "Projekt 839" hätten ihn nicht interessiert, sondern lediglich die Frage, ob Von Roll AG in der Lage sei, die gewünschten Zylinder herzustellen und eine entsprechende Offerte zu unterbreiten. Seine Aussagen tendierten vielmehr dahin, die Bedeutung seiner Mitwirkung an der Abwicklung des Irak-Geschäftes herunterzuspielen mit dem Hinweis, dass er nur bei einem Teil der Kontakte der Von Roll AG mit den irakischen Emissären anwesend gewesen sei. Immerhin räumte er ein, im Auftrag dieses Unternehmens zum Zwecke der Erstellung der Ausfuhrdokumente bei den irakischen Auftraggebern die Bestätigung der genauen Beschaffenheit der bestellten Ware angefordert zu haben. Die Antwort, es handle sich dabei um Hochdruck-Schmiedepressen, habe er an den Mitbeschuldigten Merz weitergeleitet. Aus den beschlagnahmten Akten geht sodann hervor, dass er im Rahmen der Auftragsabwicklung stetige und enge Kontakte mit der Firma Terni pflegte, die weit über eine schlichte Geschäftsvermittlung hinausgingen. Seine Erklärung, er habe nie Verdacht geschöpft, es könnte sich bei dem durch Von Roll AG fabrizierten Material entgegen des offiziell angegebenen Verwendungszweckes um Kriegsmaterial handeln, erscheint in Anbetracht der gesamten Begleitumstände nicht ohne weiteres glaubwürdig.

## Rechtliches

## II.

1. Ohne Grundbewilligung der DMV ist die Herstellung und der Vertrieb von Kriegsmaterial untersagt. Davon ausgenommen ist lediglich die Ausführung von Aufträgen des Bundes (Art. 4 KMG). Art. 8 KMG, in Verbindung mit Art. 10 der zugehörigen Verordnung (KMV) schreibt sodann vor, dass für jeden einzelnen Fall der Herstellung von Kriegsmaterial bei der DMV eine Fabrikationsbewilligung einzuholen ist. Gemäss Art. 9 KMG in Verbindung mit Art. 12 und 13 KMV bedarf es für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial einer Bewilligung des Eidgenössischen Militärdepartementes bzw. der DMV. Verstösse gegen diese Vorschriften werden nach Art. 17 KMG geahndet. Gemäss dessen Absatz 2 ist auch die fahrlässige Tatbegehung als Vergehen strafbar.

Aufgrund der Feststellungen in der GRD-Expertise handelt es sich bei den von der Firma Von Roll AG gefertigten Werkstücken eindeutig um Kriegsmaterial. Als Verantwortliche für das inkriminierte Irak-Geschäft haben die beschuldigten Mitarbeiter dieser Firma objektiv gegen die hievor angeführten Bestimmungen verstossen, weil die für die Herstellung und Lieferung des für den Irak bestimmten Materials vorgeschriebenen Bewilligungen nicht vorlagen. Für die Ausfuhr der Ware hätte Von Roll AG übrigens keine Bewilligung erhalten, denn Art. 11 KMG verbietet die Ausfuhr schlechthin nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Damit ist der Straftatbestand von Art. 17 Abs. 1 lit. a KMG von seiten der Von Roll-Verantwortlichen in mehrfacher Hinsicht zumindest objektiv erfüllt worden.



Direktor Perez als leitender Angestellter der Firma Uldry SA hat an diesen Widerhandlungen mitgewirkt, indem er am Zustandekommen der Verträge massgeblich beteiligt war, die Vertragsabwicklung durch Überwachung der Schnittstellen begleitete, bei der Abnahmekontrolle der Werkstücke mithalf und schliesslich für die Freigabe der Zahlungen besorgt war. Dass die Firma Uldry SA bisher keine Provisionen erhalten haben will, vermag daran nichts zu ändern.

Aufgrund der Akten ist ferner erstellt, dass das zur Ausfuhr angemeldete Material entgegen seiner eigentlichen Zweckbestimmung als "Teile zu Hydraulikpresse" oder als "Hydraulik-Zylinder" o.ä. mit unzutreffender Tarifnummer deklariert wurde. An diesen jedenfalls objektiv erfüllten Falschdeklarationen ändert nichts, dass den Verantwortlichen der Von Roll AG vom Mitbeschuldigten Perez auf Anfrage bestätigt worden sein soll, bei der zu liefernden Ware handle es sich um Bestandteile für Schmiedepressen. Denn sie haben als Zollmeldepflichtige alle Massnahmen zu treffen, die nach Gesetz und Verordnung zur Durchführung der Zollkontrolle erforderlich sind. Sie sind zur Abgabe einer Zolldeklaration verpflichtet, für deren Richtigkeit sie einzustehen haben. Es gehört zum Wesen der schweizerischen Zollordnung, dass der Zollkontrollpflichtige unter eigener Verantwortlichkeit bei der Veranlagung mitwirkt. Um der genannten Verpflichtung nachkommen zu können, muss er sich über den Inhalt der Sendung vergewissern, und zwar auch dann, wenn Absender und Empfänger ihm hierüber übereinstimmende Angaben gemacht haben. Stellt er einzig auf die Angaben Dritter ab, so verletzt er seine Sorgfaltspflicht. Da nach schweizerischem Zollrecht grundsätzlich auf die Deklaration abgestellt wird, die Revision fakultativ ist und schon aus praktischen Gründen nur ein Bruchteil aller Sendungen revidiert werden kann, müssen an die Deklaration hohe Anforderungen gestellt werden (BGE 112 IV 55 Erw. 1a). Die beschuldigten Mitarbeiter der Von Roll AG haben nach dem Gesagten durch ihre fortgesetz-



ten Falschdeklarationen den Zollstraftatbestand des Bannbruchs im Sinne von Art. 76 Zif. 1 ZG zumindest objektiv erfüllt. Diese Bestimmung gelangt jedoch nur zur Anwendung, wenn nicht ein besonderer Erlass hierfür eigene Straf- oder Verfahrensvorschriften aufgestellt hat (Art. 77 Abs. 1 ZG). Das aber ist hier der Fall. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial ohne Bewilligung wird von Art. 17 KMG erfasst. Diese Bestimmung geht als lex specialis Art. 76 ZG vor. Für ein Verwaltungsstrafverfahren der Zollverwaltung verbleibt daher kein Raum. Hingegen ist die fortgesetzte Vornahme von Falschdeklarationen bei der Würdigung von Tatbestand und Verschulden zu berücksichtigen.

2. Was den subjektiven Tatbestand anbetrifft, sprechen verschiedene Indizien dafür, dass die Beschuldigten vorsätzlich, jedenfalls aber fahrlässig gehandelt haben.

Einmal konnte ihnen als Fachleuten nicht entgangen sein, dass nach den Feststellungen in der GRD-Expertise vom 31. Mai 1990 (S. 4, Zif. 4.1.3) die beschlagnahmten Zylinder vier Merkmale eines Hydraulikzylinders für Schmiedepressen nicht aufweisen.

Die Hydraulikzylinder sind sodann auf hohe Kolbengeschwindigkeiten ausgelegt, wie sie nur in hydraulischen Bremsen (z.B. im Geschützbau zum Auffangen des Rücklaufes) Verwendung finden. Den für das Irak-Geschäft Verantwortlichen konnte nicht unbekannt sein, dass Hydraulikarbeitszylinder für Pressen für den Druckaufbau nur einen Bruchteil dieser Geschwindigkeiten benötigen (vgl. Schreiben DMV vom 7. September 1990 in 2. Ordner, Zif. 4).

Im weiteren hat es gemäss den Aussagen von Dr. Christopher Cowley vor den Beamten des britischen Zolluntersuchungsdienstes den Verantwortlichen der Von Roll AG nicht entgehen können, dass es sich bei den zu liefernden Bestandteilen um solche für den Bau einer Kanone handelte (vgl. 6. Ordner, Zif.



7.3). *Die SA erhobenen Vorwürfe drängt sich deshalb auf.*

Am 7. März 1989 fand in den Räumlichkeiten der Firma ATI in Brüssel unter Anwesenheit der Beschuldigten eine Arbeitssitzung statt, die der Lösung technischer Sachprobleme gewidmet war. Nach den Feststellungen der britischen Ermittlungsbehörden hing an den Wänden des Sitzungszimmers eine Vielzahl von Bildern und Zeichnungen von weitreichenden Kanonen. An jener Sitzung wurden die Von Roll-Vertreter angefragt, ob ihre Firma in der Lage sei, Rohre mit Nimonic-Blech auszukleiden, welche Massnahme erforderlich war, um dem Problem der extrem hohen Temperaturen im Ladungsraum und 1. Rohrelement des Geschützes begegnen zu können. Gestützt auf die geschilderten Umstände hätten bei den Fachleuten der Von Roll AG spätestens in jenem Zeitpunkt die letzten Zweifel behoben sein müssen, dass sie an der Entwicklung von Geschützen mitarbeiteten.

Die technischen Unterlagen schliesslich waren in keiner Art und Weise verschleiert oder getarnt. Alle Komponenten enthielten die im Geschützbau gebräuchlichen Bezeichnungen. Schon beim ersten Betrachten der Zeichnungen musste es den Fachleuten der traditionell in diesem Sektor der Rüstungsindustrie tätigen Von Roll AG auffallen, dass es hier um Geschützteil ging, zumal für die gewaltigen hydraulischen Rücklaufbremsen, aber auch für den Verschlussblock keine zivilen Verwendungsmöglichkeiten bekannt oder denkbar sind (vgl. GRD-Bericht vom 20.8.1990, S. 14).

3. Aufgrund der hievordargelegten Ergebnisse des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens erscheint der Bundesanwaltschaft der dringende Verdacht begründet, dass Bestimmungen des KMG fortgesetzt und schuldhaft durch die Beschuldigten, allenfalls auch durch deren Vorgesetzte (vgl. zu deren Verantwortlichkeit Art. 19 KMG), verletzt wurden. Eine richterliche Abklärung der gegen die Verantwortlichen der Firmen Von Roll AG

und Uldry SA erhobenen Vorwürfe drängt sich deshalb auf.

Die schuldige zur Rechenschaft gezogen werden. Die erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung ist daher zu erteilen. Der Entscheid hierüber ist angesichts der besonderen Bedeutung der Sache vom Grossrat zu treffen (Art. 9 lit. c letzter Satz der Delegationsverordnung vom 28. März 1969).

### III.

1. Gemäss Art. 105 BStP bedarf es für die gerichtliche Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung des Bundesrates. Widerhandlungen gegen das KMG gelten grundsätzlich als gemeinrechtliche Straftatbestände. Hingegen hat die Praxis Fälle hervorgebracht, in denen derartigen Verstössen politische Motive zugrundelagen oder jenen eine besondere Resonanz auf internationaler politischer Ebene innewohnte. Diese Voraussetzung bejahte der Bundesrat mit Beschluss vom 29. Januar 1969, als die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle AG entgegen einem bundesrätlichen Embargo Kriegswaffen in Krisengebiete geliefert hatte. Zwar hat der Bundesrat mit Bezug auf Kriegsmateriallieferungen an Israel und die arabischen Staaten aus der Golfregion seinen am 8. November 1955 getroffenen Embargobeschluss mit Entschliessung vom 23. November 1977 aufgehoben. Gleichzeitig hat er sich jedoch vorbehalten, inskünftig Ausfuhrgesuche für jene Staaten fallweise zu prüfen. Fest steht immerhin, dass seit November 1955 keine Exportbewilligungen für den Irak erteilt wurden. Wie von der DMV zu erfahren war, wäre ein entsprechendes Gesuch der Von Roll AG unter Hinweis auf das grundsätzliche Verbot der Ausfuhr nach Spannungsgebieten (Art. 11 Abs. 2 KMG) mit Sicherheit abschlägig beantwortet worden. Angesichts der seit jeher explosiven Lage im Nahen Osten waren die von der Von Roll AG getätigten Lieferungen unter Umgehung der Bewilligungspflicht schon vor Ausbruch des Golfkrieges zweifellos als Politikum zu werten. Sie sind nicht bloss geeignet, die Beziehungen der Schweiz zum Irak zu beeinflussen, sondern dürften sich auch negativ auf das Ansehen unseres Landes in der ganzen Staatengemeinschaft auswirken. Es liegt im Interesse der Schweiz sowohl nach aus-



sen wie nach innen, dass ein Strafverfahren durchgeführt und allfällige Schuldige zur Rechenschaft gezogen werden. Die erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung ist daher zu erteilen. Der Entscheid hierüber ist angesichts der besonderen Bedeutung der Sache vom Gesamtbundesrat zu treffen (Art. 9 lit. c letzter Satz der Delegationsverordnung vom 28. März 1990).

2. Widerhandlungen gegen das KMG unterliegen der Bundesgerichtsbarkeit (Art. 23 KMG). Der Bundesrat wird daher zu entscheiden haben, ob er mit dem Fall an das Bundesstrafgericht gelangen oder von seiner ihm durch Art. 18 BStP eingeräumten Befugnis Gebrauch machen will, die Strafsache kantonalen Behörden zur weiteren Untersuchung und Beurteilung zu delegieren. Gemäss ständiger Praxis ist die Übertragung von Bundesstrafsachen an die kantonalen Strafbehörden die Regel. Der Weg eines Verfahrens auf eidgenössischer Ebene wird nur bei besonderer rechtlicher oder politischer Bedeutung der Sache beschritten (Geschäftsbericht 1968 163). Dieser Praxis folgte auch der unter Zif. 1 hievor erwähnte Bundesratsbeschluss i.Sa. Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle AG, bei dem sich der Bundesrat für ein Bundesstrafverfahren entschied. Die damals in diesem Sinne angestellten Überlegungen haben auf weite Strecken auch in vorliegender Sache ihre Gültigkeit. Der Tatsache der Aufrüstung des Iraks durch westliche Industrienationen kommt angesichts der Situation in der Golfregion erhöhte weltpolitische Bedeutung zu. Die Unterstützung der irakischen Rüstungsanstrengungen durch eine international anerkannte schweizerische Firma ist von besonderer politischer Tragweite und hat in den Medien eine ausgiebige Erörterung erfahren.

Die angeführten Umstände sprechen für ein Strafverfahren auf eidgenössischer Ebene. Wir beantragen Ihnen deshalb, den Bundesanwalt zu beauftragen, beim zuständigen eidgenössischen Untersuchungsrichter die Voruntersuchung zu beantragen (Art.





Kriegsmaterialexporte nach dem Irak; Ermächtigung zur Strafverfolgung der verantwortlichen Organe der Firmen Von Roll AG und Uldry SA und Einleitung eines Bundesstrafverfahrens wegen Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 1. März 1991

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 7. März 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

Gestützt auf die Art. 105 und 110 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird

1. Die Parachutenschleppung beschlossen: Stadt Bern für besondere Polizeiaufgaben (sicherheitspolizeiliche Aufgaben und Schutzaufgaben auf

1. Die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen Werner Gartmann und Gaston Merz, leitende Angestellte der Firma Von Roll AG, Antonio Perez, Direktor der Firma Uldry SA, sowie allfällige weitere verantwortliche Personen dieser Firmen wegen Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz wird erteilt.
2. Das Verfahren wird auf eidgenössischer Ebene geführt.
3. Der Bundesanwalt wird beauftragt, bei dem eidgenössischen Untersuchungsrichter gestützt auf Art. 108 BStP die Eröffnung der Voruntersuchung zu beantragen.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Protokollführung am				
Ort: Grand-Saconnex				
	Pr.	Dir.	Ass.	Altkor.
		EDA		
		EDJ		
X		LEVD	10	-
		EMD		
X		EVG	3	-
		EVG		
		EVGD		
X		PK	3	-
X		EPK	2	-
X		PräDi	2	-